

## Verfahrensgang

**AG Königswinter, Urt. vom 24.06.2015 – 3 C 35/15**, [IPRspr 2015-218](#)

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

## Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 7**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 17**;  
EUGVVO 44/2001 **Art. 17 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 18**; EUGVVO 44/2001 **Art. 18 f.**  
ZPO §§ 12 ff.

## Fundstellen

### LS und Gründe

RRa, 2016, 8

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-218>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Hinsicht auf § 215 I VVG und rechtfertigen die darin zum Ausdruck kommende Wertung, dass es auch bei einer juristischen Person als Versicherungsnehmer eher dem Versicherer als dem Versicherungsnehmer zuzumuten ist, an einem ortsfremden Forum zu prozessieren.

2. Die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach § 538 II Nr. 3 ZPO, die von der Kl. beantragt sowie von der Bekl. hilfsweise beantragt wurde, liegen vor. Das LG Augsburg hat die Klage aufgrund fehlender internationaler Zuständigkeit durch Prozessurteil abgewiesen.

3. Die Zulassung der Revision stützt sich auf § 543 II ZPO. Der Frage der intertemporalen Anwendbarkeit von § 215 VVG stellt sich ausweislich der bislang ergangenen Instanzrechtsprechung in einer Vielzahl von Fällen, wurde bislang aber nicht höchstrichterlich entschieden. Dasselbe gilt für das Problem der Erstreckung von § 215 VVG auf juristische Personen als Versicherungsnehmer. Die Rechtssache hat damit grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 II Nr. 1 ZPO. Darüber hinaus erfordert angesichts der uneinheitlichen Instanzrechtsprechung die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH, § 543 II Nr. 2 ZPO.“

#### 4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen

**218.** *Ein Pauschalreisender kann Ansprüche wegen mangelhaft erbrachter Reisevertragsleistungen nur dann gemäß Art. 18 EuGVO am Verbrauchergerichtsstand geltend machen, wenn ein grenzüberschreitender Bezug der Rechtsstreitigkeit vorliegt. [LS der Redaktion]*

AG Königswinter, Urt. vom 24.6.2015 – 3 C 35/15: RRa 2016, 8.

Der Kl. buchte für sich und seine Lebensgefährtin für die Reisedauer von zwei Wochen bei der Bekl. eine Pauschalreise in die Türkei. Laut Auftragsbestätigung war ein Doppelzimmer inklusive Service geschuldet; das Zimmer sollte einen Balkon aufweisen. Der Reisepreis betrug für zwei Personen 1 604 €. Der Kl. erhielt zunächst ein Zimmer im Erdgeschoss, welches direkt am Pool lag und über keinen Balkon verfügte. Auch hatte das Zimmer keinen Meerblick. Das Zimmer konnte erst mit Verspätung bezogen werden, weil am Türschloss der Zimmertür Reparaturarbeiten stattfanden. Nach zwei Tagen zog der Kl. mit seiner Lebensgefährtin in ein anderes Zimmer um, welches über einen Balkon verfügte. Nach der Reise machte der Kl. für sich und seine Lebensgefährtin, die Ansprüche gegen die Bekl. aus dem Reisevertrag an den Kl. abgetreten hat, Ansprüche wegen mangelhaft erbrachter Reisevertragsleistungen bei der Bekl. geltend. Die Bekl. wies die Ansprüche schriftlich zurück.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig.

Das AG Königswinter ist für das Begehren des Kl. örtlich unzuständig.

Der Kl. kann sich nicht mit Erfolg auf Art. 17, 18 EuGVO berufen, wonach allein eine Zuständigkeit des AG Königswinter für die Klage gegen die im AG-Bezirk Hamburg/Sankt Georg ansässige Bekl. sich ergeben könnte.

Nach Art. 18 I EuGVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in

dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Orts, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der den Gerichtsstand bestimmenden Norm des Art. 18 I EuGVO liegen indes nicht vor. Es ermangelt der Rechtsstreitigkeit am erforderlichen grenzüberschreitenden Bezug.

Anwendungsvoraussetzung der EuGVO ist ein grenzüberschreitender Bezug des zu entscheidenden Rechtsstreits (vgl. EuGH, Urt. vom 19.12.2013 – *Corman-Collins S.A. / La Maison du Whisky S.A.*, Rs C-9/12, RIW 2014, 145; EuGH, Urt. vom 17.11.2011 – *Hypoteční banka a.s. / Udo Mike Lindner*, Rs C-327/10, Slg. 2011 I-11543). Diese, für die VO vom 22.12.2000 geltende Auffassung muss – entgegen einer vereinzelt vertretenen Ansicht (*Staudinger*, juris [Monatsschrift] 2015, 46 ff.) – ebenfalls für die hier in Rede stehende Neufassung der EuGVO [VO (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012] gelten (*Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 36. Aufl., Vorb. EuGVVO Rz. 20). Hierfür sprechen nicht zuletzt der Erwgr. Nr. 4 der Präambel, wonach die VO sich auf das zur Erreichung der Ziele der Verordnung notwendige Mindestmaß beschränken und nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen [soll]. Tragender Gedanke der EuGVO ist aber die Regelung der internationalen Zuständigkeit, um sicherzustellen, dass Parteien eines Rechtsstreits ein sicherer Gerichtsstand zur Verfügung steht und sie nicht gezwungen sind, in einem Mitgliedstaat bzw. in einem Drittstaat um Rechtsschutz nachzusuchen. Hieraus folgt, dass die Verordnung grundsätzlich nicht in nationale Gerichtsstandsregelungen eingreifen will, sofern durch diese angemessener Rechtsschutz in demjenigen Staat, dem die Partei angehört, sichergestellt ist. Demgemäß steht der Anwendung der Art. 17, 18 EuGVO im vorliegenden Fall der Umstand entgegen, dass beide Parteien einen Wohnsitz im Inland haben (vgl. so zur Vorgängervorschrift AG Bremen, Urt. vom 11.12.2007 – 4 C 413/06) und ein grenzüberschreitender Bezug nicht auf andere, erhebliche Weise begründbar ist.

Zweck der Art. 15, 16 EuGVO war der Schutz des jeweiligen Verbrauchers, sich einer ihm unbekanntem Rechtsordnung mit einer für ihn ggf. unbekanntem Sprache unterwerfen zu müssen, nicht jedoch die Regelung des deutschen Zivilverfahrensrechts bei reinen Binnenrechtsstreitigkeiten, denen jeder gemeinschaftsrechtliche Bezug fehlt, außer Kraft zu setzen (AG Bremen aaO; *Heiderhoff*, IPRax 2006, 612; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO [35. Aufl.] Art. 16 EuGVVO Rz. 4; OGH Wien, IPRax 2006, 607). Auch die Neufassung des Art. 18 I EuGVO beabsichtigt nicht die Regelung des deutschen Verfahrensrechts bei reinen Binnenrechtsstreitigkeiten. Der mit der Neufassung des Art. 18 I EuGVO eingefügte Zusatz, wonach die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner ‚ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners‘ vor dem Gericht des Orts erhoben werden kann, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, führt zu keiner abweichenden Bewertung. Der Zusatz lässt den erforderlichen Auslandsbezug der Rechtsstreitigkeit nicht entfallen, sondern ist dahingehend auszulegen, dass der Zusatz einzig in denjenigen Rechtsstreitigkeiten relevant wird, in denen der Bekl. keinen Wohnsitz im Mitgliedstaat hat, d.h. in einem Drittstaat ansässig ist. Der Zusatz intendiert nicht im Allgemein die Schaffung eines neuen Gerichtsstands für Verbraucherstreitigkeiten, sondern lediglich im Speziellen für diejenigen Sachverhalte, in denen der Be-

klage seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat (zutreffend *Zöller-Geimer*, ZPO, 30. Aufl., Art. 16 Rz. 2). Andernfalls hätte dies die Folge, dass hinsichtlich sämtlicher in Art. 17 EuGVO genannter Verträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, nunmehr ein Gerichtsstand am Wohnsitz desselben begründet wäre. Die Regelungen des deutschen Zivilverfahrensrechts über die Bestimmung des Gerichtsstands gemäß §§ 12 ff. ZPO wären mithin eines Großteils ihres Anwendungsbereichs beraubt. Dies erscheint für das erkennende Gericht jedenfalls ohne ausdrückliche und unzweifelhaft Normierung ausgeschlossen zu sein (so bereits AG Bremen aaO; *Führich*, RRA 2014, 106 ff.).

Bestätigt wird diese Ansicht durch Berücksichtigung des Verhältnisses von Art. 17, 18 EuGVO zu Art. 7 EuGVO, hinsichtlich dessen erstgenannte Vorschriften *lex specialis* sind. Erfasst aber Art. 7 EuGVO in seinem Anwendungsbereich und insoweit eindeutigen Wortlaut nur Fälle, in welchen eine Person, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden soll, muss dies auch für Art. 18 EuGVO gelten.

Ein demgemäß erforderlicher hinreichender Auslandsbezug ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die bloße Internationalität einer Pauschalreise bzw. ein im Ausland liegendes Reiseziel schaffen keinen relevanten Auslandsbezug (AG Bremen aaO; *Führich* aaO). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass sich der Auslandsbezug nicht unbedingt daraus ergeben muss, dass durch den jeweiligen Wohnsitz der Parteien mehrere Vertragsstaaten einbezogen sind (EuGH, Urt. vom 14.11.2013 – Armin Maletic u. Marianne Maletic *.l. lastminute.com Gmbh u. TUI Österreich GmbH*, Rs C-478/12, NJW 2014, 530). Erforderlich ist aber zumindest ein normativer Auslandsbezug (MünchKomm-Sonnenberger, 5. Aufl., IPR/EGBGB Art. 3 Rz. 8; *Koch*, RRA 2013, 173 ff.; *Führich* aaO; so etwa bei EuGH, Urt. vom 14.11.2013 aaO). Ein solcher normativer Auslandsbezug ist vorliegend nicht erkennbar. Das relevante Reisevertragsverhältnis wurde zwischen zwei im Inland ansässigen Rechtssubjekten begründet. Lediglich gegenständlich betraf der Reisevertrag eine internationale Pauschalreise. Eine mögliche Störung des vertraglich von der Bekl. übernommenen Pflichtenkreises im Ausland stellt aber einzig einen tatsächlichen Auslandsbezug her, der in einem bereits bestehenden, originär inländischen Rechtsverhältnis wirkt. Der Umstand, dass der Erfüllungsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und außerhalb des Herkunftslands der Vertragsparteien liegt, stellt sich als bloße Folge der vertraglichen Vereinbarungen dar (AG Bremen aaO; *Führich* aaO).“

## 5. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine außervertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nr. 152

**219.** *Ist eine Klage gegen mehrere einfache Streitgenossen erhoben worden und fehlt es bezüglich eines von ihnen an der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte, kann er durch Teilurteil aus dem Prozess entlassen werden.*

*Nach Art. 11 II EuGVO in Verbindung mit Art. 9 I lit. b EuGVO kann der Geschädigte, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, vor dem Gericht seines*